

## Artikel 1. Bestimmungen

- 1.1. Begünstigter: der Erwerber einer Buchung mittels GROEPEN.nl (ist auch der Garantienehmer).
- 1.2. Nachweis der Garantie: das Buchungsformular, das durch den Garantienehmer erstellt wurde und die Zahlungsmethoden, die sich darauf beziehen.
- 1.3. Garantiegeber: Centrum Voor Groepsaccommodaties VOF, ansässig in (6657 KH) Beneden-Leeuwen zu Veesteeg 3b, registriert in der Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 11067031.
- 1.4. Garantievereinbarung: die gegenwärtige Gruppenunterkunftsgarantie der Gruppe.
- 1.5. Ereignis: die Stornierung der Buchung oder einer Unterkunft aufgrund der Insolvenz des entsprechenden Vermieters.
- 1.6. Vermieter: der Vermieter oder die Vermietungsorganisation spezifiziert in der Buchungsbestätigung von GROEPEN.nl (ist auch der Inhaber der Unterkunft).
- 1.7. Insolvenz: Gerichtsurteil, das die Insolvenz des Vermieters reguliert.
- 1.8. Vereinbarung: die Vereinbarung zwischen dem Garantienehmer und dem Vermieter beruhend auf der Buchung der Unterkunft vom Garantienehmer mit dem Vermieter. Auszahlung: Auszahlung einer Entschädigungssumme vom Garantiegeber zugunsten des Begünstigten aufgrund einer oder mehrerer überwiesenen Anzahlungen von höchstens 2000 € je Vereinbarung.

## Artikel 2. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 2.1. Das Ziel dieser Garantievereinbarung ist eine Auszahlung zugunsten des Begünstigten, falls der Vermieter aufgrund einer durch eine Insolvenz verursachten Zahlungsunfähigkeit versagt, einer oder mehreren Verpflichtungen gegenüber einem Begünstigten nachzukommen.
- 2.2. Diese Garantievereinbarung und der Nachweis der Garantie bilden die volle Garantie zwischen Garantiegeber und Garantienehmer und beides wird als ein untrennbares Ganzes betrachtet werden.
- 2.3. Falls der Vermieter in den Umstand einer Insolvenz eingetreten ist und aus diesem Grund versagt hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Garantienehmer innerhalb der vereinbarten Zeit nachzukommen, bietet der Garantiegeber dem Garantienehmer die Garantie, dass der Garantienehmer für jegliche bereits überwiesenen Anzahlungen von höchstens 2 000 € je Vereinbarung entschädigt wird.
- 2.4. Falls und sobald mehrere Garantienehmer als Konsequenz einer Insolvenz Ansprüche auf eine Auszahlung beim ein und demselben Garantiegeber erheben, werden alle Auszahlungen vom Garantiegeber gleichmäßig an die Garantienehmer verteilt. Das wird höchstens 30 000 € in Auszahlungen je Vermieter oder Unterkunft und höchstens 2 000 € je Auszahlung oder Garantienehmer entsprechen.

## Artikel 3. Ausnahmen

- 3.1. Diese Garantievereinbarung schließt Insolvenzen aus, die als eine Konsequenz aus Umständen, Situationen höherer Gewalt, die außerhalb des Einflusses der Parteien liegen, hervorgerufen werden.
- 3.2. Diese Garantievereinbarung schließt die Vereinbarungen aus, die nach dem Zeitpunkt, an dem auf der Webseite des Garantiegebers und/oder des Vermieters oder durch Mittel der medialen Veröffentlichung offengelegt wurde, dass der betreffende Vermieter in den Umstand der Insolvenz eingetreten ist.

## Artikel 4. Vollziehung und Verpflichtungen

- 4.1. Falls es zu einer Insolvenz des Vermieters kommt, wird der Garantienehmer - um die Verlustsanktion durch jegliche durch den Garantiegeber getätigte Auszahlung zu vermeiden -
  - a) allen Anweisungen, die der Garantiegeber gegeben hat oder die in seinem Namen weitergegeben wurden, Folge leisten;
  - b) sofort bei allen Anfragen, die der Garantiegeber tätigt, kooperieren, um alle erforderlichen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen;
  - c) sofort (aber unter keinen Umständen später als 28

Tagen nach dem Datum der Insolvenz) eine geschriebene oder digitale Mitteilung, in der die Ansprüche bezüglich der Garantievereinbarung erhoben werden, an den Garantiegeber übersenden; d) alle Informationen, die vom Garantiegeber angefragt werden, vollständig, korrekt und wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen.

- 4.2. Zur Beurteilung eines Anspruchs wird der Garantienehmer dem Garantiegeber spätestens 28 Tage nach der Mitteilung, wie unter c) angegeben, Folgendes zur Verfügung stellen:
  - a) die Buchungsbestätigung, wie von Garantiegeber erhalten, die Vereinbarung, wie vom Vermieter erhalten und/oder die vom Vermieter erhaltene Rechnung;
  - b) die Kopien der entsprechenden Belege für die Zahlung.
- 4.3. Falls der Garantienehmer versagt, das oben genannte in der in dieser Bestimmung angegebenen Zeit zur Verfügung zu stellen, wird es zu keiner Auszahlung der auf dieser Garantievereinbarung begründeten Erstattungen kommen.
- 4.4. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, dem Garantienehmer alternativ zu einer Auszahlung eine andere Unterkunft anbieten zu können. Dem Garantiegeber ist auch gestattet, dem Garantienehmer die Wahl zwischen einer Auszahlung oder der Buchung einer Ersatzunterkunft zu ermöglichen und falls notwendig auch unter der Berücksichtigung der Abrechnungen von zusätzlichen Kosten oder erneuten Zahlungen, wenn der Preis der Ersatzunterkunft höher oder geringer ist als die Auszahlung, auf die der Garantienehmer Anspruch hat.
- 4.5. Der Garantienehmer darf zu keinem Zeitpunkt beim Garantiegeber einen Anspruch auf sonstige Leistungen und zusätzliche Kompensation, die über die Regelung einer Auszahlung oder einer Ersatzunterkunft hinausgehen, erheben.

## Artikel 5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Auszahlungen erfolgen nur zugunsten des Begünstigten dieser Garantievereinbarung, nach Vorlage des Garantienachweises des Garantienehmers und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe durch den Begünstigten, wie unter 4.1 unter c) angegeben.
- 5.2. Für den Fall, dass der Begünstigte berechtigt ist, auf eine Auszahlung und/oder auf Hilfestellung begründet auf einer Versicherungsregelung, sei es mit älterem Datum oder nicht, oder begründet auf ein Gesetz oder jeglicher anderen Bestimmung, wird diese Garantievereinbarung zuallerletzt angewendet.
- 5.3. Falls der Garantiegeber eine Auszahlung zugunsten oder im Namen des Begünstigten tätigt, werden die Rechte des Begünstigten gegenüber dem beteiligten Vermieter an den Garantiegeber übergehen. Der Begünstigte ist, falls das der Wunsch des Garantiegebers ist, verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem Vermieter an den Garantiegeber abzutreten. Bei der ersten Aufforderung des Garantiegebers muss der Begünstigte jegliche Abtretungsdokumente bezüglich seiner entsprechenden Rechte unterzeichnen. Solange der Begünstigte der zuvor genannten Verpflichtung nicht nachkommt, wird der Begünstigte keinen Anspruch auf eine Auszahlung erheben können.
- 5.3. Der Garantiegeber hat das Recht, diese Garantievereinbarung zu überarbeiten. Die bindende Garantievereinbarung ist die Vereinbarung, die bezüglich der Buchung zuletzt festgelegt wurde. 5.5 Es gelten die niederländischen Gesetze für diese Garantievereinbarung. Alle Streitfälle resultierend aus dieser Garantievereinbarung werden dem zuständigen Richter in Arnheim vorgelegt.

